

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 27.03.2024

77. Jahrgang

## Inhalt:

Seite:

### A. Amtlicher Teil

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |     |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 66. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;<br>Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für<br>den Wohnmobilstellplatz Maschweg, 38350 Helmstedt                                                                                                                          | 161 |
| 67. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrdorf;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bahr-<br>dorf für das Haushaltsjahr 2024                                                                                                                                          | 164 |
| 68. | Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke;<br>Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich des Bei-<br>trittsbeschlusses der Samtgemeinde Velpke für das Haushalts-<br>jahr 2024                                                                                         | 167 |
| 69. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;<br>Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss<br>2018 der Gemeinde Rennau sowie die Entlastung des Gemein-<br>dedirektors                                                                                                  | 171 |
| 70. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über<br>die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr<br>außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Ge-<br>bührensatzung – Kreisfeuerwehr) | 173 |
| 71. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;<br>Bekanntmachung des Verzeichnisses des Kreiswaldbrandbe-<br>auftragten / der Waldbrandbeauftragten und deren Vertreter so-<br>wie der Karte der Waldbrandgefahrenbezirke im Landkreis<br>Helmstedt                              | 177 |

66.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;**

### **STADT HELMSTEDT Benutzungs- und Gebührenordnung für den Wohnmobilstellplatz Maschweg, 38350 Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 30, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023 S. 250) sowie der § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (STVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) i. V. m. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3.9.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 520) i. V. m. § 1 des Niedersächsisches Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 173) zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 301) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung vom 14.03.2024 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

#### **§ 1 Nutzerkreis**

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt und untersteht deren Aufsicht.

Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Helmstedt übertragen. Den Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Die Nutzung ist nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig. Der Platz steht touristischen Gästen mit Wohnmobilen zur Verfügung. Als Wohnmobil gilt ein bewohnbares Fahrzeug, dessen Nutzungsschwerpunkt auf dem Reisen liegt. Nutzungsberechtigt ist jedoch nur, wer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhält und die festgesetzte Gebühr entrichtet. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.

#### **§ 2 Abstellplätze, Ver- und Entsorgung**

(1) Auf dem Platz sind 20 Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Abstellen ist nur auf diesen markierten Parzellen erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Platz ist das ganze Jahr geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Helmstedt entstehen daraus nicht.

(2) Für die Versorgung mit Frischwasser und Strom, sowie die Entsorgung von Abwasser stehen gegen Entgelt Stationen zur Verfügung.

(3) Durch die Stadt erfolgt im Winter keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

### **§ 3 Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

#### **Parkgebühr ganzjährig: 10,00 € pro Wohnmobil und Tag (24 h)**

Die Gebührenpflicht entsteht unmittelbar beim Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz. Auf dem Stellplatz gibt es einen Parkscheinautomaten, an dem die Gebühr zu entrichten ist. Der Parkschein ist klar sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils anzubringen. Die Entrichtung der Parkgebühr für den Wohnmobilstellplatzes wird regelmäßig kontrolliert.

Es wird eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und eine Station zur Entsorgung von Schmutzwasser vorgehalten. Der Stellplatz verfügt darüber hinaus über Stromanschlüsse und eine Müllentsorgung.

Der Zugang zur Müllentsorgung erfolgt über den QR-Code, der mit dem Parkschein ausgedruckt wird.

**Frischwasser 80 L: 1,50 € Brutto**

**Strom pro kW/h: 1,50 € Brutto**

**Abwasser kostenfrei**

**Müllentsorgung kostenfrei (bzw. in der Parkgebühr enthalten)**

Die Preise verstehen sich inklusiv der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **§ 4 Nutzung des Stellplatzes, Ordnung und Sauberkeit**

(1) Auf dem gesamten Stellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie Schrittgeschwindigkeit, auf dem Fahrweg gilt Parkverbot.

(2) Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.

(3) Es gilt die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. Bei An- und Abreise innerhalb dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme erforderlich.

(4) Nicht erlaubt ist:

- a) Das Parken von Kraftfahrzeugen (außer Wohnmobilen) sowie Wohnwagenanhängern
- b) Auf dem gesamten Platz ist untersagt:
  - das unnötige Laufenlassen von Motoren
  - das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge
  - das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen sowie von Abwasser und
  - Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen
- c) Anlegung und Unterhaltung offener Feuerstellen

(5) Tierhalterinnen und Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Stellplatzgäste nicht belästigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. „Hinterlassenschaften“ sind umgehend zu beseitigen.

(6) Für die Entsorgung des Abfalls stehen auf dem Wohnmobilstellplatz Müllcontainer auf einem abgeschlossenen Platz zur Verfügung.

(7) Der Wohnmobilstellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen. Sollte der Nutzer die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen, ist die Stadt Helmstedt berechtigt, dem Nutzer die tatsächlich anfallenden Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.

(8) Gewerbliche Aktivitäten sind nicht erlaubt.

(9) Die Betreiberin ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und darf Personen des Platzes verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Stellplatz und im Interesse der anderen Stellplatzgäste erforderlich scheint.

### **§ 5 Haftung**

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Sach- und Personenschäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

### **§ 6 Hausrecht**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann durch die Platzverantwortlichen ein Platzverweis oder Platzverbot ausgesprochen werden. Sie kann außerdem unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger kostenpflichtig entfernen lassen.

### **§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten**

Es kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

WIR DANKEN IHNEN FÜR DIE BEACHTUNG UND WÜNSCHEN IHNEN EINEN SCHÖNEN AUFENTHALT IN DER STADT HELMSTEDT!

[www.stadt-helmstedt.de](http://www.stadt-helmstedt.de)

(L.S.)

gez. Schobert  
(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2024

## **67. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bahrndorf; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrndorf für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrndorf in der Sitzung am 25.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                   |
|--------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 2.116.000,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 2.423.000,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro         |

##### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.030.700,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.264.600,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0,00 Euro         |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 205.500,00 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 205.500,00 Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 31.800,00 Euro    |

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 205.500 Euro festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Bahrdorf, den 25.01.2024

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke  
(Fricke)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 19.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/001 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 28.03.2024 bis zum 09.04.2024**

in Velpke, Graffhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bahrdorf, den 27.03.2024

Der Gemeindedirektor

*gez. Fricke*  
(Fricke)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2024

## 68. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Velpke; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                    |
|--------------------------------------------|--------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 22.090.200,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 23.706.300,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 12.000,00 Euro     |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro          |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                    |
|---------------------------------------------------------|--------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 21.657.500,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 22.180.500,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit          | 1.063.800,00 Euro  |
| 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit          | 6.053.000,00 Euro  |
| 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 5.887.500,00 Euro  |
| 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit         | 1.207.000,00 Euro  |

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.887.500,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.750.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 7.613.000,00 Euro erhoben. Diese wird gemäß § 10 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

Nach der Einwohnerzahl werden 3.806.500 Euro, entsprechend 285,516052 Euro je Einwohner erhoben.

Bezogen auf die Bemessungsgrundlagen zur Kreisumlage kommen folgende Umlagesätze zur Anwendung:

|                        |               |
|------------------------|---------------|
| Grundsteuer A          | 32,9858 v. H. |
| Grundsteuer B          | 32,9858 v. H. |
| Gewerbesteuer          | 32,9858 v. H. |
| Einkommensteueranteile | 32,9858 v. H. |
| Umsatzsteueranteile    | 32,9858 v. H. |

Velpke, den 28.11.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

*gez. Fricke*  
(Fricke)

(L. S.)

## **2. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2024**

Der Samtgemeinderat Velpke hat in der Sitzung am 19.03.2024 Folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Helmstedt vom 26.02.2024 zur Haushaltssatzung 2024 der Samtgemeinde Velpke - AZ 20-15-00/404 - wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 5.887.500 Euro um 600.000 Euro reduziert und auf 5.287.500 Euro neu festgesetzt.
2. Daraus resultierend wird der Betrag in § 1 der Haushaltssatzung im Finanzhaushalt

|                                                    |                   |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| in den Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf  | 1.063.800,00 Euro |
| in den Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf  | 5.453.000,00 Euro |
|                                                    |                   |
| in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 5.287.500,00 Euro |
| in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 1.207.000,00 Euro |
| neu festgesetzt.                                   |                   |
3. Die Reduzierung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird kompensiert durch Reduzierung der Auszahlungen bei der Investition 1-22-00007 Feuerwehrgerätehaus Saalsdorf im Investitionskonzept von 740.000 Euro um 600.000 Euro auf 140.000 Euro. Das Investitionsprogramm der Samtgemeinde Velpke ist entsprechend geändert worden.

Velpke, den 19.03.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Fricke  
(Fricke)

(L. S.)

### **3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung einschließlich Beitrittsbeschluss der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2024**

3.1 Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

3.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 26.02.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/404 erteilt worden.

3.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG im Zeitraum

**vom 28.03.2024 bis 09.04.2024**

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 24 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, 19.03.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

*gez. Fricke*  
(Fricke)

(L. S.)

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2024



# GEMEINDE RENNAU

## 69. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rennau und die Entlastung des Gemeindedirektors

#### I.

Der Rat der Gemeinde Rennau hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.“
3. Der Jahresüberschuss 2018 i.H.v. 264.760,53 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss eingesetzt.
4. Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.

#### II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Rennau ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Rennau liegen vom 02.04.2024 bis 05.04.2024 und vom 08.04.2024 bis 10.04.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.06 zur Einsichtnahme aus.

Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme am Mittwoch den 03.04.2024 und am Mittwoch den 10.04.2024 nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

**Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Rennau zum 31.12.2018 <sup>1</sup>**

| <b>Aktiva</b>                 | Vorjahr             | Haushalts-<br>jahr  | <b>Passiva</b>                                              | Vorjahr             | Haushalts-<br>jahr  |
|-------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|
|                               | -Euro-              | -Euro-              |                                                             | -Euro-              | -Euro-              |
| 1. Immaterielles Vermögen     | 0,00                | 0,00                | 1. Nettoposition                                            | 352.877,16          | 667.280,73          |
| 2. Sachvermögen               | 1.877.659,96        | 1.856.723,54        | 1.1 Basisreinvermögen                                       | 271.570,96          | 271.570,96          |
| 3. Finanzvermögen             | 16.430,66           | 127.390,83          | 1.2 Rücklagen                                               | 0,00                | 0,00                |
| 4. Liquide Mittel             | 40.088,54           | 32.450,78           | 1.3 Jahresergebnis                                          | -553.336,85         | -288.576,32         |
| 5. Aktive Rechnungsabgrenzung | 0,00                | 0,00                | 1.4 Sonderposten                                            | 634.643,05          | 684.286,09          |
|                               |                     |                     | 2. Schulden                                                 | 1.545.478,97        | 1.308.256,76        |
|                               |                     |                     | 2.1 Geldschulden                                            | 1.453.918,47        | 1.270.499,68        |
|                               |                     |                     | davon                                                       |                     |                     |
|                               |                     |                     | 2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen      | 479.356,41          | 590.942,57          |
|                               |                     |                     | 2.1.3 Liquiditätskredite                                    | 974.562,06          | 679.557,11          |
|                               |                     |                     | 2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 0,00                | 0,00                |
|                               |                     |                     | 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen        | 4.564,99            | 7.440,55            |
|                               |                     |                     | 2.4 Transferverbindlichkeiten                               | 75.705,82           | 25.340,09           |
|                               |                     |                     | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten                              | 11.289,69           | 4.976,44            |
|                               |                     |                     | 3. Rückstellungen                                           | 35.823,03           | 41.027,66           |
|                               |                     |                     | 4. Passive Rechnungsabgrenzung                              | 0,00                | 0,00                |
| <b>Bilanzsumme</b>            | <b>1.934.179,16</b> | <b>2.016.565,15</b> | <b>Bilanzsumme</b>                                          | <b>1.934.179,16</b> | <b>2.016.565,15</b> |

Rennau, den 19.03.2024

gez. Nitsche  
Frank Nitsche  
Gemeindedirektor der Gemeinde Rennau

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rennau, den 19.03.2024

gez. Nitsche

(Nitsche)  
Gemeindedirektor  
Gemeinde Rennau

**70. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

**(Gebührensatzung – Kreisfeuerwehr)**

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Dem Landkreis Helmstedt obliegen gemäß § 3 Abs.1 Niedersächsischem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung, insbesondere die Einsetzung einer Kreisfeuerwehr.
- (2) Der Landkreis Helmstedt regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren und Auslagen, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt gemäß § 29 NBrandSchG entstehen.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner und Gebührentatbestand**

- (1) Der Einsatz der Kreisfeuerwehr des Landkreises Helmstedt ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 und Absatz 3 nichts anderes ergibt.
- (2) Der Landkreis Helmstedt kann von den Gebührenschuldnern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben
  1. für Einsätze nach Absatz 1,
    - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  5. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (3) Der Landkreis kann bei nach Absatz 1 unentgeltlichen Einsätzen von den Gebührenschuldern nach § 4 Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben
1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
  2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

### **§ 3** **Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken der Kreisfeuerwehr aus der Feuerwehrtechnischen Zentrale und ist nach Einsatzenende mit dem Einrücken in die Feuerwehrtechnische Zentrale beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen.
- (4) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede

angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(6) Zusätzlich zu den Gebühren werden

- a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
- b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
- c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei gebührenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, berechnet.

#### **§ 4** **Gebührenschildner**

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in dem Fall

des § 2 Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt.

(2) In dem nicht durch Absatz 1 erfassten Fall ist verpflichtet,

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

#### **§ 5** **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes und ist mit der

Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Landkreis Helmstedt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 6** **Haftung**

- (1) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt der Landkreis Helmstedt keine Haftung.

## **§ 7** **Datenverarbeitung**

- (1) Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 NKAG in Verbindung mit der Anwendung der Abgabenordnung.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07.10.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den 06.03.2024

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2024

## 71. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

### **Bekanntmachung des Verzeichnisses des Kreiswaldbrandbeauftragten / der Waldbrandbeauftragten und deren Vertreter sowie der Karte der Waldbrandgefahrenbezirke im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl., S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird nachfolgend der Sitz und die örtliche Zuständigkeit des bestellten Kreiswaldbrandbeauftragten und der bestellten Waldbrandbeauftragten sowie deren Vertreter für das Gebiet des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.

Seit der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt aus Mai 2021 für den Landkreis Helmstedt haben sich folgende Änderung ergeben:

Herr Schubert übernimmt seit dem 01.02.2024 die Aufgaben als stellvertretender Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk HE 1 (Gemeinde Lehre).

Herr Hennig übernimmt seit dem 01.02.2024 die Aufgaben als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk HE 2 (Stadt Königslutter und GfG Königslutter).

Herr Glanz übernimmt seit dem 01.02.2024 die Aufgaben als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk HE 3 (Samtgemeinde Velpke).

Frau Peter übernimmt seit dem 01.02.2024 die Aufgaben als stellvertretende Waldbrandbeauftragte für den Gefahrenbezirk HE 3 (Samtgemeinde Velpke).

Folgende bisher eingesetzte Waldbrandbeauftragte sind in den Ruhestand getreten

- FA Dirk Schlüter (HE 2 und stellv. HE 1),
- FA Klaus-Peter Deeken (HE 3) und
- FA Axel Schlüter (stellv. HE3).

#### **Kreiswaldbrandbeauftragter**

**Forstdirektor Andreas Baderschneider**  
Nds. Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel  
Forstweg 1 A  
38302 Wolfenbüttel

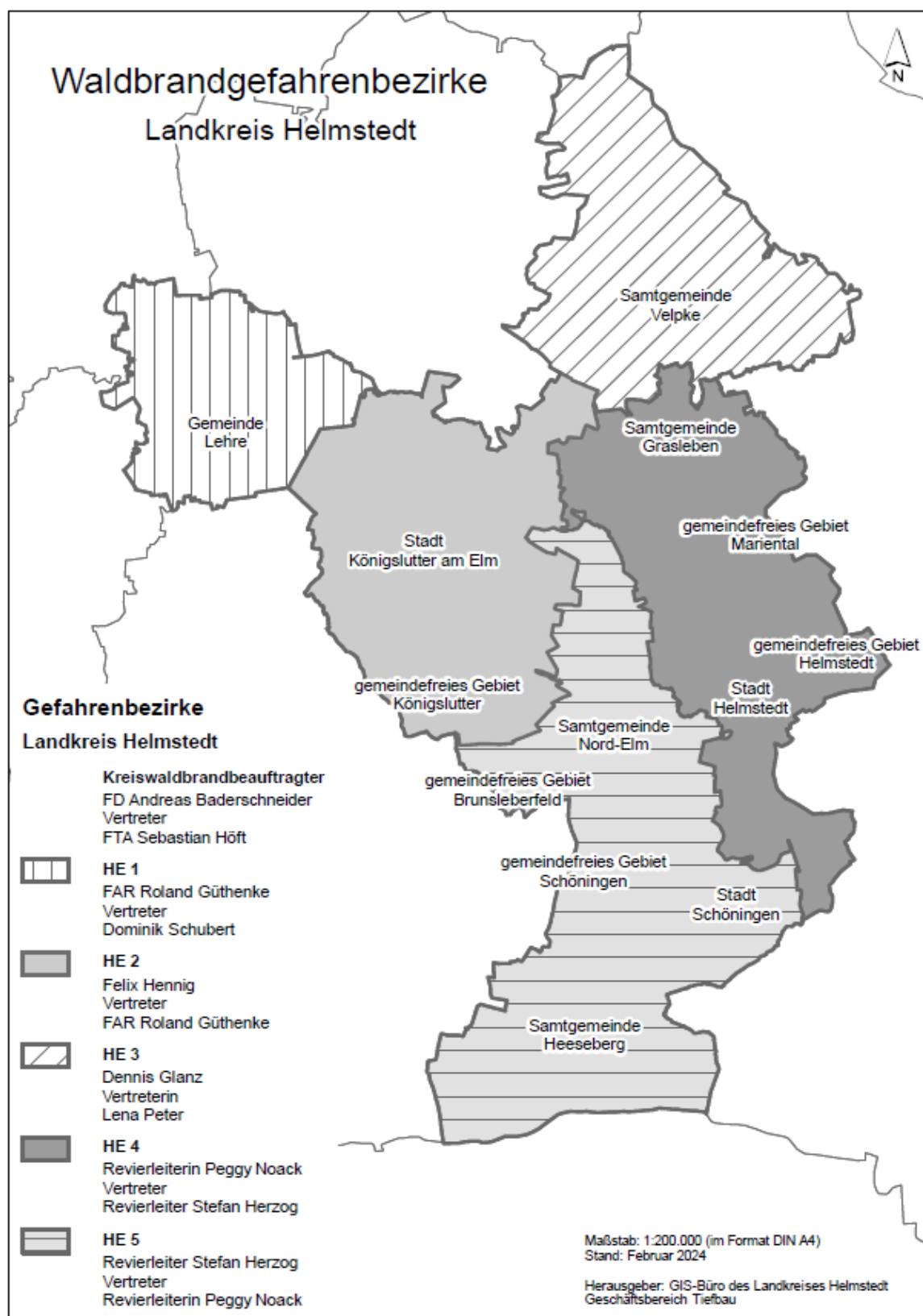
#### **Vertreter:**

**FTA Sebastian Höft**  
Nds. Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel  
Forstweg 1 A  
38302 Wolfenbüttel

| Waldbrandgefahrenbezirk                                                                       | Waldbrandbeauftragter<br>Vertreter                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>HE1</b><br><br>Gemeinde Lehre                                                              | <b>Forstamtsrat Roland Güthenke</b><br>Revierförsterei Lehre<br>Glückaufstr. 22<br>38364 Schöningen    |
|                                                                                               | <b>Dominik Schubert</b><br>Revierförsterei Braunschweig<br>Ritter-Gebhard-Str. 66<br>38229 Salzgitter  |
| <b>HE2</b><br><br>Stadt Königslutter<br>GFG Königslutter                                      | <b>Felix Hennig</b><br>Revierförsterei Erkerode<br>Grünstr. 20<br>38102 Braunschweig                   |
|                                                                                               | <b>Forstamtsrat Roland Güthenke</b><br>Revierförsterei Lehre<br>Glückaufstr. 22<br>38364 Schöningen    |
| <b>HE3</b><br><br>Samtgemeinde Velpke                                                         | <b>Dennis Glanz</b><br>Revierförsterei Danndorf<br>Uhlenhorst 13<br>38444 Wolfsburg                    |
|                                                                                               | <b>Lena Peter</b><br>Revierförsterei Bahrdorf<br>Lindenallee 3<br>38464 Gr. Twülpstedt                 |
| <b>HE4</b><br><br>Stadt Helmstedt<br>Samtgemeinde Grasleben<br>GFG Helmstedt<br>GFG Mariental | <b>Revierleiterin Peggy Noack</b><br>Stiftungsförsterei Lappwald<br>Löwenwall 16<br>38100 Braunschweig |
|                                                                                               | <b>Revierleiter Stefan Herzog</b><br>Stiftungsförsterei Elm<br>Löwenwall 16<br>38100 Braunschweig      |

| Waldbrandgefahrenbezirk                                                                                                                          | Waldbrandbeauftragter<br>Vertreter                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>HE5</b><br><br>Stadt Schöningen<br>Samtgemeinde Nord-Elm<br>Samtgemeinde Heeseberg<br>Stadt Helmstedt<br>GFG Schöningen<br>GFG Brunsleberfeld | <b>Revierleiter Stefan Herzog</b><br>Stiftungsförsterei Elm<br>Löwenwall 16<br>38100 Braunschweig      |
|                                                                                                                                                  | <b>Revierleiterin Peggy Noack</b><br>Stiftungsförsterei Lappwald<br>Löwenwall 16<br>38100 Braunschweig |

GFG=Gemeindefreies Gebiet



Helmstedt, den 21.03.2024

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 13 vom 27.03.2024

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck